



Grundlagen unseres Zusammenlebens

Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Sachsen



**Der Sächsische
Ausländerbeauftragte**

Grundlagen unseres Zusammenlebens

Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In ihm sind die Grundrechte als Basis des Zusammenlebens unserer Gesellschaft festgeschrieben. Auch der Freistaat Sachsen hat sich eine Verfassung gegeben und darin die tragenden Prinzipien des Zusammenlebens in Sachsen festgelegt. Grundgesetz und Verfassungen der Länder gelten nebeneinander.

Die Grundrechte leiten sich aus den Menschenrechten ab. Sie gelten für alle und schaffen den Rahmen, auf den sich alle verlassen können, die hier leben. Diese Grundwerte unserer Gesellschaft sind damit Chance und Pflicht für uns alle, die wir hier leben.

Diese Broschüre belehrt nicht. Sie will auch nicht anmaßend wirken. Sie lädt uns alle dazu ein, uns immer wieder mit den Fundamenten unserer Gesellschaft vertraut zu machen, sie bewusst zu teilen und mit Leben zu erfüllen.

Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 (Persönliche Freiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen

oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 (Religionsfreiheit)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 5 (Meinungsfreiheit)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 (Schutz von Ehe und Familie)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Artikel 14 (Eigentum und Erbrecht)

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Artikel 16a (Asylrecht)

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)
Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 (Rechtsweggarantie)
(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 20 (Verfassungsgrundsätze)
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, Verbot der Folter)
(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

Auszüge aus der Verfassung des Freistaates Sachsen

Artikel 3 (Grundlagen Staatlicher Ordnung)
(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(2) Die Gesetzgebung steht dem Landtag oder unmittelbar dem Volk zu. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand von Staatsregierung und Verwaltung. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 5 (Staatsvolk, Minderheiten)
(3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

- Artikel 7 (Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel)
(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.
- Artikel 8 (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)
Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.
- Artikel 9 (Kinder- und Jugendschutz)
(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.
(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.
- Artikel 14 (Menschenwürde)
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte.
- Artikel 15 (Allgemeine Handlungsfreiheit)
Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Artikel 16 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Folterverbot)
(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
(2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung wissenschaftlichen oder anderen Experimenten unterworfen werden.
- Artikel 18 (Gleichheitsgrundsatz)
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Artikel 19 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

- Artikel 20 (Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit)
- (1) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
 - (3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- Artikel 21 (Kunst- und Wissenschaftsfreiheit)
- Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- Artikel 22 (Schutz von Ehe und Familie)
- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.
- Artikel 23 (Versammlungsfreiheit)
- (1) Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
 - (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.
- Artikel 27 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)
- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
 - (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.
- Artikel 28 (Berufsfreiheit)
- (1) Beruf und Arbeitsplatz können frei gewählt werden, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.
 - (2) Erwerbsmäßige Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.
- Artikel 30 (Unverletzlichkeit der Wohnung)
- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
 - (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- Artikel 31 (Eigentum und Erbrecht)
- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
 - (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen.

Artikel 33 (Recht auf Datenschutz)

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 35 (Petitionsrecht)

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 38 (Rechtsweggarantie)

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit die männliche Form gebraucht wird,
werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Herausgeber:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Grafik: Alexander Atanassow, Dresden

Foto: Steffen Giersch, Dresden

2. Auflage: 5.000

Druck: SDV Direct World GmbH

V.i.S.d.P. Markus Guffler

Stand: November 2015

Folgen Sie uns auf Twitter – @geertmackenroth



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Tel. 0351 4935171 · Fax 0351 4935474

saechsab@slt.sachsen.de

Fundamental principles of our society

Excerpts from the Basic Law for the Federal Republic of Germany
and the Constitution of the Free State of Saxony

Les fondements de notre vivre ensemble

Extraits de la Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne
et de la Constitution de l'État libre de Saxe

Основы нашего совместного проживания

Выдержки из Основного закона Федеративной Республики Германия
и Конституции Свободного государства Саксония

قواعد ومبادئ حياتنا المشتركة

نصوص من دستور جمهورية ألمانيا الاتحادية ومن دستور ولاية ساكسونيا الحرة

اساسات همزىستى ما

گزيده اى از قانون اساسى جمهورى فدرالى آلمان و قانون اساسى ايالت ساكسن

www.offenes-sachsen.de